

Speicherspezifikation Untergrundspeicher Rehden

astora GmbH Karthäuserstr. 4 34117 Kassel

(nachfolgend "astora" genannt)



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1	Einleitung	3
§ 2	Speicherprodukte	3
§ 3	Speicherentgelt	5
§ 4	Basisspeichertarife	5
§ 5	Anpassung des Speichertarifes	6
§ 6	Mehrjährigkeitsfaktoren	7
§ 7	Unterjährigkeitsfaktoren	7
§ 8	Saisonalitätsfaktoren	7
§ 9	Kapazitätsüberschreitungsentgelt	7
§ 10	Kapazitätsüberschreitungstarife	8
§ 11	Rundungsregel	8
§ 12	Technische Einschränkungen	8
§ 13	Kennlinien zur Ein und Ausspeicherung	9
§ 14	Übergabepunkte	. 11
§ 15	Gasbeschaffenheit	. 11
§ 16	Änderung der Speicherspezifikation	. 11
§ 17	Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten im Fall der Nichtnutzung	. 12



§ 1 Einleitung

- Die Speicherspezifikation für den Speicher Rehden definiert sämtliche für den Speicher Rehden erforderlichen Details zur Ermöglichung der Erbringung von Speicherdienstleistungen durch astora in der Speicherlokation Rehden.
- Es gelten die in den Speicherzugangsbedingungen für die Speicherung von Gas genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.
- Bei Abschluss eines Speichervertrages wird die Speicherspezifikation der dem Speichervertrag zu Grunde liegenden Speicherlokation Bestandteil des Speichervertrages sein.

§ 2 Speicherprodukte

§ 2.1 astora-pack

- Bei dem Speicherprodukt astora-pack handelt es sich um ein Gebündeltes Speicherprodukt mit einer Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr. Für den Fall, dass für die Vermarktung von astora-pack nur noch eine geringere als in Satz 1 genannte Laufzeit im Speicherjahr zur Verfügung steht, kann astora von der Mindestlaufzeit abweichen.
- 2. **astora-pack** beinhaltet in Rehden **Speicherkapazitäten** in folgendem Verhältnis:

a) *Einspeicherkapazität*: 6,50 kWh/h und b) *Ausspeicherkapazität*: 10,00 kWh/h und

c) Arbeitsgasvolumen: 17.500,00 kWh

- 3. Die Mindestbuchungsmenge von **astora-pack** liegt bei 500 Stück. Für den Fall, dass für die Vermarktung von **astora-pack** nur noch eine geringere als in Satz 1 genannte Anzahl zur Verfügung steht, kann **astora** von der Mindestbuchungsmenge abweichen.
- 4. **astora-pack** unterliegt den Einschränkungen aus den Kennlinien zur Einund Ausspeicherung gemäß § 13.



§ 2.2 astora-add

1. Bei dem Speicherprodukt astora-add handelt es sich um ein Ungebündeltes Speicherprodukt mit einer Mindestlaufzeit von einem (1) Speichertag, welches zusätzlich zu astora-pack vom Speicherkunden kontrahiert werden kann.

2. Für die **Speicherlokation** Rehden werden die folgenden **Speicherkapa**zitäten für astora-add angeboten:

a) Einspeicherkapazität: 390.000 kWh/h und b) Ausspeicherkapazität: 600.000 kWh/h und

6.055.000.000 kWh c) **Arbeitsgasvolumen**:

Diese Speicherkapazitäten können jeweils einzeln oder in einer beliebigen Kombination gebucht werden.

astora-add unterliegt den Einschränkungen aus den Kennlinien zur Einund Ausspeicherung gemäß § 13.

§ 2.3 astora-part

- Bei dem kurzfristigen und Unterbrechbaren Speicherprodukt astorapart handelt es sich um ein Gebündeltes Speicherprodukt mit einer Laufzeit von mindestens einem (1) Monat und maximal zwei (2) Jahren, welches gemäß Ziffer 5 unterbrechbar ist.
- 2. **astora-part** beinhaltet in Rehden **Speicherkapazitäten** in folgendem Verhältnis:

a) Einspeicherkapazität: 10.00 kWh/h und b) Ausspeicherkapazität: 10,00 kWh/h und

c) Arbeitsgasvolumen: 3.000,00 kWh

- 3. In der Zeit vom 15. September bis zum 15. November eines jeden Jahres wird astora-part nicht angeboten.
- 4. Die Mindestbuchungsmenge von astora-part liegt bei 100 Stück. Für den Fall, dass für die Vermarktung von astora-part nur noch eine geringere als in Satz 1 genannte Anzahl zur Verfügung steht, kann astora von der Mindestbuchungsmenge abweichen.
- 5. Für das Speicherprodukt astora-part hat astora das Recht, jederzeit die Ein- und/oder Ausspeicherkapazität des Speicherkunden ganz oder teilweise mit einer Vorankündigungszeit von mindestens zwei (2) Stunden zu unterbrechen.

4/14



- 6. Im Fall einer Unterbrechung bekommt der **Speicherkunde** das **Speicherentgelt** anteilig auf die unterbrochene Nutzungszeit zurückerstattet, wobei die Rückerstattung auf 50% des **Speicherentgeltes** beschränkt ist. Eine Verrechnung mit den monatlichen Zahlungen ist zulässig.
- 7. Die Kennlinienbeschränkung gemäß § 13 besteht nicht.

§ 3 Speicherentgelt

- Der Speicherkunde ist verpflichtet, das jeweilige Speicherentgelt für die entsprechenden von astora vorgehaltenen Speicherkapazitäten zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung dieses Speicherentgeltes entsteht mit Beginn des Starttages des betreffenden Speichervertrages.
- 2. Der für die Berechnung des **Speicherentgeltes** anzuwendende **Speichertarif** berechnet sich ausgehend von dem **Basisspeichertarif** gemäß § 4 nach den in § 5 festgelegten Regelungen.
- Zur Ermittlung des Speicherentgeltes werden die Anzahl der kontrahierten Speicherprodukte mit dem Speichertarif gemäß Ziffer 2 multipliziert und eine Gesamtsumme über alle Speicherprodukte gebildet.
- 4. Für den Fall, dass *Unterjährigkeits-* oder *Mehrjährigkeitsfaktoren* zur Anwendung kommen, wird das gemäß Ziffer 3 errechnete *Speicherent-gelt* mit den entsprechenden Faktoren gemäß § 6 und § 7 multipliziert.
- 5. Für unterjährige Buchungszeiträume wird das gemäß Ziffer 3 und Ziffer 4 errechnete, jährliche **Speicherentgelt** zur Ermittlung des **Speicherentgelt** je **Monat** gemäß Satz 1 wird zur Ermittlung des **Speicherentgelts** je **Speichertag** durch dreißig (30) dividiert.
- 6. Für den Fall, dass Saisonalitätsfaktoren gemäß § 8 zur Anwendung kommen, wird das gemäß Ziffer 5 errechnete, unterjährige **Speicherentgelt** mit den entsprechenden Faktoren multipliziert.

§ 4 Basisspeichertarife

 Der Basisspeichertarif für astora-pack gemäß § 2.1 beträgt: 106,85 € pro Jahr und Bündel.

2. Der *Basisspeichertarif* für astora-add gemäß § 2.2 beträgt:

a) Einspeicherkapazität: 5,17 €/(kWh/h)/a
 b) Ausspeicherkapazität: 7,70 €/(kWh/h)/a

c) **Arbeitsgasvolumen**: 0,05 ct/kWh/a

Der Basisspeichertarif für astora-part gemäß § 2.3 beträgt:
 97,63 € pro Jahr und Bündel.



4. Alle genannten Tarife sind Nettotarife, neben denen zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.

§ 5 Anpassung des Speichertarifes

1. Ausgehend von den **Basisspeichertarifen** gemäß § 4, wird der für die Rechnungsstellung und Zahlung geltende **Speichertarif** jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres, erstmals zum 01.04.2009 nach folgender Formel angepasst:

$$E = E_0 \times (0.70 + 0.15 \times \frac{I}{I_0} + 0.15 \times \frac{L}{L_0})$$

In dieser Formel bedeuten:

E = **Speichertarif** in €/Jahr bzw. €/Monat.

E₀ = **Basisspeichertarif** gemäß § 4.

I = Jahresdurchschnittswert des Indexes von Erzeugerpreisen der Investitionsgüterproduzenten des dem Anpassungstermin vorausgehenden Kalenderjahres.

Die Notierungen der Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten werden in der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes; Preise; Reihe 2; – Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – veröffentlicht.

- $I_0 = 102,4$ Punkte = Indexwert (2005 = 100) im Basisjahr 2009
- L = Jahresdurchschnittswert des Indexes der tariflichen Stundenlöhne in der Energieversorgung des dem Anpasssungstermin vorausgehenden Kalenderjahres.

Die Notierungen der Indizes der tariflichen Stundenlöhne in der Energieversorgung werden in der Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes; Löhne und Gehälter; Reihe 4.3 - Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich; Basis 2005 = 100; Früheres Bundesgebiet; WZ 35 - veröffentlicht.

 $L_0 = 111,6$ Punkte = Indexwert (2005 = 100) im Basisjahr 2009

2. Werden die unter Ziffer 1 genannten Notierungen oder Indizes nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, so ist **astora** berechtigt ab dem Zeitpunkt der Nichtveröffentlichung den wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisanpassung möglichst nahekommende andere Notierungen oder Indizes festzulegen.



§ 6 Mehrjährigkeitsfaktoren

In Rehden gelten für den Fall der mehrjährigen Buchung von **Speicherkapazitäten** in Form der angebotenen **Speicherprodukte** astora-pack und astora-add gemäß § 2 die folgenden **Mehrjährigkeitsfaktoren**:

Buchungszeitraum	Faktor
≥ 24 Monate	0,9850
≥ 36 Monate	0,9700
≥ 48 Monate	0,9550
≥ 60 Monate	0,9400
≥ 72 Monate	0,9250

§ 7 Unterjährigkeitsfaktoren

Für unterjährige Buchungszeiträume der **Speicherprodukte** astora-add und astora-part in der **Speicherlokation** Rehden gelten die folgenden **Unterjährigkeitsfaktoren**:

Buchungszeitraum	Faktor
≥ 6 Monate	1,050
≥ 3 Monate	1,100
≥ 1 Speichertag	1,200

§ 8 Saisonalitätsfaktoren

Für eine unterjährige Buchung von **astora-add** gelten in Abhängigkeit von der gebuchten Einzelleistung in bestimmten **Monat** zusätzlich die folgenden Saisonalitätsfaktoren:

a) *Einspeicherkapazität* von April bis September: 1,1000
b) *Ausspeicherkapazität* von Oktober bis März: 1,2000
c) *Arbeitsgasvolumen* von Juli bis Dezember: 2,0000

§ 9 Kapazitätsüberschreitungsentgelt

 Ausgehend vom Kapazitätsüberschreitungstarif gemäß nachfolgendem § 10 berechnet sich das Kapazitätsüberschreitungsentgelt täglich auf Basis der maximalen stündlichen Kapazitätsüberschreitung pro Speichertag, die die zur Verfügung stehende Kapazität zur Ein- und Ausspeicherung gemäß § 13 überschreitet.



2. Fällt der Speicherstand des Speicherkunden unter Null (0), ist astora berechtigt, aber nicht verpflichtet, Erdgas, das zum Ausgleich der Speicherbilanz des Speicherkunden benötigt wird, einzukaufen und einzuspeichern. Der Speicherkunde ist in diesem Fall verpflichtet, astora 150% des Einkaufspreises sowie alle mit diesem Einkauf zusammenhängenden Kosten zu erstatten.

§ 10 Kapazitätsüberschreitungstarife

Der Kapazitätsüberschreitungstarif beträgt:

a) Einspeicherkapazität: 2,8 ct/(kWh/h)/d
b) Ausspeicherkapazität: 4,2 ct/(kWh/h)/d
c) Arbeitsgasvolumen: 1,4 ct/MWh/d

2. Alle genannten Tarife sind Nettotarife, neben denen zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.

§ 11 Rundungsregel

Für Berechnungen dieser **Speicherspezifikation** gilt, dass Zwischenrechnungen auf vier (4) und Endergebnisse auf zwei (2) Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet werden. Lautet die fünfte (5.) bzw. die dritte (3.) Dezimalstelle auf fünf (5) oder darüber, so wird aufgerundet, bei kleinerer Endzahl abgerundet.

§ 12 Technische Einschränkungen

 Sämtliche Speicherkapazitäten der unter § 2 beschriebenen Speicherprodukte unterliegen den unter Ziffer 2 bis Ziffer 3 aufgeführten technischen Einschränkungen, die gemäß der Speicherzugangsbedingungen nach dem in den Vertragsabwicklungsbedingungen geregelten Nominierungsverfahren dem Speicherkunden mitgeteilt werden.

2. Einspeicherung

Bis zur Höhe von 31,8 Mrd. kWh des im gesamten Speicher befindlichen Arbeitsgases gilt eine Mindestflußmenge von 1.680.000 kWh/h.

Ab einer Höhe von 31,8 Mrd. kWh des im gesamten Speicher befindlichen Arbeitsgases gilt eine Mindestflußmenge von 3.920.000 kWh/h.

Die Bereitstellung der physischen Einspeicherung im Zeitraum vom 01.11. bis 01.04. erfolgt auf Basis von Können und Vermögen.

Die **Speicherkunden** werden von **astora** frühzeitig über die Dauer und den Umfang der Einschränkungen schriftlich informiert.



3. Ausspeicherung:

Für die Ausspeicherung gilt unabhängig vom gesamten im Speicher befindlichen Arbeitsgas eine Mindestflussmenge in Höhe von 896.000 kWh/h.

Die Bereitstellung der physischen Ausspeicherung im Zeitraum vom 01.04. bis 01.10 erfolgt auf Basis von Können und Vermögen.

Die **Speicherkunden** werden von **astora** frühzeitig über die Dauer und den Umfang der Einschränkungen schriftlich informiert.

4. Beim Betrieb des **Speichers** Rehden sind die folgenden Umschalt- und Anfahrzeiten zu berücksichtigen:

Anfahrzeit Einspeicherung:

bis zu 2,0 h

Anfahrzeit Ausspeicherung:

bis zu 6,0 h

Stand: 12.2023

5. Die Frist für die Abgabe einer **Renominierung** beläuft sich in der **Spei- cherlokation** Rehden auf zwei (2) Stunden.

§ 13 Kennlinien zur Ein und Ausspeicherung

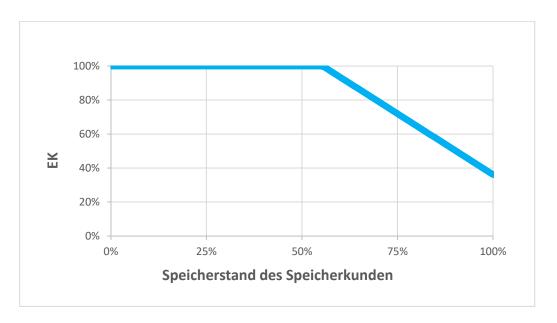
1. Die Nutzbarkeit der Speicherprodukte gemäß § 2.1 und § 2.2 ist beschränkt durch die Kennlinien zur Ein- und Ausspeicherung.

Die hier unterstellten Kennlinien zur Ein- und Ausspeicherung des **Speichers** Rehden gelten in Verbindung mit den Speicherprodukten gemäß § 2.1 und § 2.2 auch für die entsprechenden Speicherverträge.

astora ist berechtigt, in Abhängigkeit vom Verhältnis des aktuellen Speicherstandes des **Speicherkunden** zu seinem gebuchten **Arbeitsgasvolumen**, die **Einspeicherkapazität** oder **Ausspeicherkapazität** zu reduzieren.

 Die Einspeicherkennlinie zeigt die nutzbare Einspeicherkapazität des Speicherkunden (EK) in Prozent von seiner gebuchten Einspeicherkapazität. Überschreitet der Speicherstand des Speicherkunden 55,5% des von ihm gebuchten Arbeitsgasvolumens, so wird die EK wie folgt berechnet:

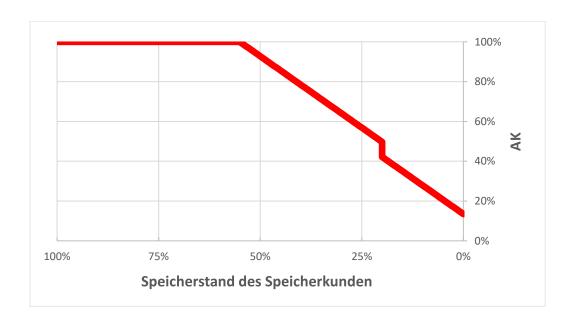




 $EK [\%] = AGV [\%] \times (-1,436) + 179,698$

Bei einer Außentemperatur am **Speicher** Rehden von mehr als 30°C hat **astora** das Recht, die feste **Einspeicherkapazität** um bis zu 15% zu reduzieren.

 Die Ausspeicherkennlinie zeigt die nutzbare Ausspeicherkapazität des Speicherkunden (AK) in Prozent von seiner gebuchten Ausspeicherkapazität. Unterschreitet der Speicherstand des Speicherkunden 55,5% des von ihm gebuchten Arbeitsgasvolumens, so gelten folgende Formeln zur Berechnung der AK:





Arbeitsgasvolumen zwischen 55,5% bis 20%:

$$AK [\%] = AGV [\%] \times 1,436 + 20,302$$

Arbeitsgasvolumen kleiner gleich 20%:

$$AK [\%] = AGV [\%] \times 1,436 + 13,47$$

Um die **Ausspeicherleistung** darstellen zu können, muss die Außentemperatur am **Speicher** Rehden kleiner als 20°C sein. Wenn die Außentemperatur am **Speicher** Rehden 20°C oder höher ist, kann das vom **Speicherkunden** in der jeweiligen Stunde nominierten **Ausspeichergas** nur auf Basis von Können und Vermögen übergeben werden.

 Als Referenzwert für die Außentemperatur gilt die aktuelle Temperatur der jeweiligen Stunde basierend auf der durch die Station Diepholz der MeteoGroup gemessenen Temperaturwerte.

§ 14 Übergabepunkte

- Einspeicherpunkt ist der Entry-Punkt der Speicherlokation Rehden, welcher dem Punkt entspricht, an dem die Speicherlokation mit dem Angrenzenden Erdgastransportsystem verbunden ist (Netzkopplungspunkt: 3070 Sp. Rehden). Angrenzendes Erdgastransportsystem der Speicherlokation Rehden ist das von der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel betriebene Erdgastransportsystem.
- Ausspeicherpunkt ist der Exit-Punkt der Speicherlokation Rehden, welcher dem Punkt entspricht, an dem die Speicherlokation mit dem Angrenzenden Erdgastransportsystem verbunden ist (Netzkopplungspunkt: 3070 Sp. Rehden). Angrenzendes Erdgastransportsystem der Speicherlokation Rehden ist das von der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel betriebene Erdgastransportsystem.
- 3. Das *Allokationsverfahren* in Rehden ist deklaratorisch.

§ 15 Gasbeschaffenheit

Für die **Speicherlokation** Rehden gelten an den unter § 14 Ziffer 1 und 2 genannten **Übergabepunkten** die von den jeweiligen Netzbetreibern veröffentlichten Qualitätsparameter.

§ 16 Änderung der Speicherspezifikation

1. astora ist berechtigt, die Speicherspezifikation - mit Ausnahme der §§ 3 bis 5 - jederzeit zu ändern. Abweichend von Satz 1 ist astora jederzeit zu einer Änderung der §§ 3 bis 5 berechtigt, soweit es sich hierbei um wirtschaftlich neutrale Aktualisierungen oder Ergänzungen ohne Auswirkung auf bestehende Speicherprodukte handelt.



2. Hinsichtlich der Änderung der **Speicherspezifikation** gilt § 44 der **Speicherzugangsbedingungen** entsprechend.

§ 17 Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten im Fall der Nichtnutzung

1. Gemäß § 35a Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz ("EnWG") müssen in jeder Speicheranlage, die mindestens einen Einspeisepunkt an das deutsche Fernleitungsnetz hat, die in § 35b Abs. 1 Satz 2 EnWG oder auf Grundlage einer Verordnung nach § 35b Abs. 3 EnWG vorgeschriebenen Füllstände zu bestimmten Stichtagen eingehalten werden.

astora ist berechtigt, die vom *Speicherkunden* gemäß dem *Speichervertrag* auf fester Basis gebuchten *Speicherkapazitäten* ganz oder teilweise dem Marktgebietsverantwortlichen (nachfolgend "MGV" genannt) zur Verfügung zu stellen, wenn der *Speicherkunde* die auf fester Basis gebuchten *Speicherkapazitäten* nicht rechtzeitig in einem Umfang genutzt hat, der die Erfüllung der Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG in der jeweils geltenden Fassung und/oder einer Verordnung nach § 35b Abs. 3 EnWG in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend "Füllstandsvorgaben" genannt) technisch ermöglicht.

2. Der Entscheidung über die Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten liegt das vom Speicherkunden zwei Werktage (Tag D-2 Werktage (WT)) vor der Übergabe der Kapazitäten um 08:00 Uhr befüllte Arbeitsgasvolumen zugrunde. Sollte dieses befüllte Arbeitsgasvolumen nicht ausreichen, um unter Berücksichtigung der Füllstandskurve eine bestimmte Füllstandsvorgabe zum Speichertag D+1, 06:00 Uhr, zu erreichen, so wird dem MGV ein bestimmtes anteiliges Arbeitsgasvolumen zur Verfügung gestellt.

Die Höhe dieses zur Verfügung zu stellenden anteiligen *Arbeitsgasvolumens* ist die Differenz aus dem zur Erreichung der entsprechenden **Füllstandsvorgabe** notwendigen befüllten *Arbeitsgasvolumen* zum nächsten Stichtag gemäß **Füllstandsvorgabe** und dem befüllten Arbeitsgasvolumen des *Speicherkunden* am *Speichertag* D, 06:00 Uhr. Dieses anteilige *Arbeitsgasvolumen* ist dem **MGV** ab *Speichertag* D 06:00 Uhr bis zum Ablauf des *Speicherjahres* zur Verfügung zu stellen.

Die entsprechende Füllstandskurve ergibt sich aus dem befüllten *Arbeitsgasvolumen*, welches auf Basis des fest gebuchten *Arbeitsgasvolumens* sowie der gemäß § 3 dieser *Speicherspezifikation* fest gebuchten *Einspeicherkapazität* des *Speicherkunden* unter Berücksichtigung von geplanten Stillstandszeiten und der Kennlinie je *Speichertag* mindestens notwendig ist, um die entsprechende *Füllstandsvorgabe* zu erreichen.



- 3. Während Während sich die **Füllstandsvorgaben** zum 01. Oktober sowie zum 01. November jeweils auf das insgesamt durch den **Speicherkunden** gebuchte **Arbeitsgasvolumen** beziehen, bezieht sich die **Füllstandsvorgabe** zum 01. Februar auf das Minimum aus i) seinem gebuchten **Arbeitsgasvolumen** und ii) seinem nach Zurverfügungstellung verbleibenden **Arbeitsgasvolumen** gemäß Ziffer 2.
- 4. Die Zurverfügungstellung an den MGV umfasst neben dem anteiligen Arbeitsgasvolumen gemäß Ziffer 2 auch die vertraglich vereinbarte maximale feste Einspeicherkapazität des Speicherkunden ab Speichertag D 06:00 Uhr bis zum nächsten Stichtag gemäß Füllstandsvorgabe sowie die anteilige feste Ausspeicherkapazität ab Speichertag D 06:00 bis zum Ablauf des Speicherjahres. Der Anteil der zur Verfügung zu stellenden festen Ausspeicherkapazität an der gebuchten festen Ausspeicherkapazität entspricht dabei dem Anteil des zur Verfügung zu stellendenen festen Arbeitsgasvolumens am gebuchten festen Arbeitsgasvolumen.
- 5. In der **Speicherlokation** Rehden umfasst die Zurverfügungstellung von **Speicherkapazitäten** an den **MGV** neben den zuvor genannten festen **Speicherkapazitäten** auch anteilig das durch den **Speicherkunden** vom 01.04. bis 01.06. auf unterbrechbarer Basis gebuchte **Arbeitsgasvolumen** und die durch Fden **Speicherkunden** vom 01.04. bis 01.06. auf unterbrechbarer Basis gebuchte **Ausspeicherkapazität** jeweils in dem Umfang, wie die Zurverfügungstellung des anteiligen **Arbeitsgasvolumens** erfolgte.
- 6. Ab dem **Speichertag** D 06:00 Uhr bis zum nächsten Stichtag gemäß **Füllstandsvorgabe** ist die Nutzung des dem **Speicherkunden** verbleibenden **Arbeitsgasvolumens** mittels unterbrechbarer und/oder darüber hinaus erworbener fester **Einspeicherkapazität** möglich.
- 7. Ab dem **Speichertag** D 06:00 Uhr bis zum nächsten Stichtag gemäß **Füllstandsvorgabe** ist die Nutzung des dem **Speicherkunden** verbleibenden **Arbeitsgasvolumens** mittels fester und/oder unterbrechbarer **Ausspeicherkapazität** nicht möglich.
- 8. Im Zeitraum von **Speichertag** D-2WT 08:00 Uhr bis **Speichertag** D 06:00 Uhr sind Ausspeicherungen unzulässig. Bereits vorliegende Ausspeichernominierungen für den Zeitraum nach **Speichertag** D-2WT 08:00 Uhr können von **astora** gekürzt werden.
- 9. Im Zeitraum von **Speichertag** D-2WT 08:00 Uhr bis **Speichertag** D 06:00 Uhr sind Einspeicherungen zulässig, sofern die **Nominierungen** vor **Speichertag** D-2WT 08:00 Uhr getätigt wurden. **Renominierungen** der Einspeicherkapazitäten ab Tag D-2WT 08:00 Uhr sind jedoch nicht mehr möglich.
- astora teilt dem Speicherkunden den Umfang der unter Ziffern 2 bis 5 zur Verfügung zu stellenden Speicherkapazitäten am Speichertag D-2WT bis 08:00 Uhr mit.



- 11. Der **Speicherkunde** bleibt ungeachtet einer Zurverfügungstellung von **Speicherkapazitäten** an den **MGV** zur Zahlung des **Speicherentgelts** gemäß seiner **Speicherverträge** verpflichtet.
- 12. § 22 der **Speicherzugangsbedingungen** findet auf eine Zurverfügungstellung von **Speicherkapazitäten** nach diesem § 17 keine Anwendung.
- 13. astora ist jederzeit berechtigt, die Parameter für die Berechnung der dem MGV zur Verfügung zu stellenden Speicherkapazitäten und/oder die in diesem § 17 festgelegten Regelungen zur Abwicklung/Rückabwicklung einer solchen Zurverfügungstellung einseitig anzupassen, soweit dies infolge gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist. Als behördliche Vorgaben im Sinne des vorstehenden Satzes gelten neben rechtsverbindlichen Vorgaben auch Leitlinien und/oder Auslegungshilfen der Bundesnetzagentur. Auf eine solche Anpassung finden § 16 dieser Speicherspezifikation und § 44 der Speicherzugangsbedingungen mit der Maßgabe Anwendung, dass dem Speicherkunden hieraus kein Recht zur Kündigung seiner Speicherverträge erwächst.